

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim hat in ihrer Sitzung am 11.3.2004 folgenden 3. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen:

- * §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I, S. 211), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I, S. 232), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I, S. 405). Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 (BGBl 2002 Teil I, Nr. 37).

§ 1

Aufgabe

- * (1) Die Stadt Rüsselsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

§ 2

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
 - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
 - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muß die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und –vermeidung umfaßt:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
- c) die Pflicht der Ämter und Betriebe der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, daß die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

§ 3

Ausschluß von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- * a) Besonders überwachungbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt
 - e) Kühl- und Gefriergeräte
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den städtischen Betriebshöfen abzusprechen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) In der Stadt werden im Bringsystem Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen gesammelt.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- (2) Altglas ist in die jeweils dafür bestimmten Depotcontainer, die im Stadtgebiet aufgestellt sind, einzugeben.
- (3) Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann vom Abfallbesitzer in haushaltsüblichen Mengen zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städtische Betriebshöfe) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.
- (4) Leichtstoffverpackungen, Grünabfälle, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei den Städtischen Betriebshöfen eingegeben werden.

Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Magistrat beschlossen werden.

- (5) Die Stadt stellt zur Einsammlung von Altglas, Leichtstoffverpackungen und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.
- (6) Der Magistrat kann – um Belästigungen Anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen, nach Abfallarten gekennzeichneten Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlußpflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluß- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können die Städtischen Betriebshöfe mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- (3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (5) Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei den Städtischen Betriebshöfen zu beantragen. Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen.
- (6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. grün. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. grün, besitzen einen Einwurfschlitz und sind mit einem Aufkleber versehen.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – können die Städtischen Betriebshöfe bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (9) Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Hausmüll sind die von der Stadt bereitgestellten und im Handel und an den Müllfahrzeugen käuflichen Müllsäcke zu verwenden.
- (10) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen. Der Magistrat erläßt

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

erforderlichenfalls Richtlinien.

- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von den Städtischen Betriebshöfen unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- * (12) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Behälter, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (13) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung den Städtischen Betriebshöfen mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den mit der Stadt vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Stadt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter werden einmal jährlich bekanntgegeben.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

§ 12

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, können die Städtischen Betriebshöfe eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.
- f) Diese Ausnahmen (Buchstabe d) vom Anschluss- und Benutzerzwang können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Möglichkeit einer anderen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- * (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Zahl, Größe und Leerungsfolgen der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Der Verpflichtete kann durch Nachweis eine Änderung schriftlich beantragen.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß jedoch mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.

*

§ 12 a

Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

*

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

(2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Bett/ Beschäftigten	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrund- stücke	je Grundstück	2

(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen und Abfallbesitzer haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere wem sie die zur Wiederverwertung bestimmten Stoffe in welcher Menge zuführen oder zur Abholung überlassen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher, oder falls dieser nicht feststellbar ist, jeder nach § 12 (1) genannte berechnigte Nutzer eines Grundstücks zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.

Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlaß der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,
 6. entgegen § 9 Abs. 7 geleerte Abfallbehälter nicht auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 10. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
*
 11. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.
*
 12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
*
 13. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim

- * 14. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 - * 15. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark (50.000 € ab 1.1.2002) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 16

Inkrafttreten

- * Diese Satzungsänderung tritt am 3.4.2004 in Kraft.

Rüsselsheim, 6.5.2004

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gielowski
Oberbürgermeister